

## **Die Eingliederungsvereinbarung als öffentlich-rechtlicher Vertrag**

Die Eingliederungsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der zwischen der Arge und dem Alg II Empfänger geschlossen wird. Sie wird vom Arbeitsvermittler vorgefertigt und zur Unterschrift vorgelegt.

Der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung darf durch einen Alg II Empfänger nicht abgelehnt werden. Weigern man sich, die Eingliederungsvereinbarung zu unterzeichnen, droht nach § 31 Abs. 1 S 1 SGB II eine Kürzung der Regelleistung im Sinne von § 20 SGB II um 30 Prozent. Des Weiteren würde die abgelehnte Eingliederungsvereinbarung dennoch als Verwaltungsakt verfügt.

Nun sollte man eine Eingliederungsvereinbarung (Vertrag) nicht bedenkenlos unterschreiben. Eine Bedenkzeit sollte erbeten werden, um den Vertrag mit einer Alg II Beratungsstelle oder Initiative zu besprechen.

Ein Vertrag wird nicht geschlossen, ohne ihn sorgfältig gelesen und verstanden zu haben.

### **Die gesetzliche Grundlage für die Eingliederungsvereinbarung sind die §§ 2 und 15 SGB II (Sozialgesetzbuch Zweites Buch, Grundsicherung für Arbeitssuchende).**

#### **SGB II § 2 Grundsatz des Forderns**

(1) Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen.

#### **SGB II § 15 Eingliederungsvereinbarung**

(1) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,

1. welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,
2. welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat,
3. welche Leistungen Dritter, insbesondere Träger anderer Sozialleistungen, der erwerbsfähige Hilfebedürftige zu beantragen hat.

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.

(2) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

(3) Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme vereinbart, ist auch zu regeln, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige schadenersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.